



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Zollverwaltung EZV**  
Oberzolldirektion  
Sektion Ursprung und Textilien

# **Merkblatt** **zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von** **Präferenznachweisen**

Zweck dieses Hilfsmittels ist, den anmeldepflichtigen Personen - im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflicht - Hilfestellung bei der Beurteilung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen zu leisten.

Rechtlich massgebend sind die jeweiligen Abkommen und nationalen Gesetzgebungen.  
Im Zweifelsfall erteilen die Zollstellen weitere Auskünfte.

# WVB EUR.1

## WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<b>EUR. 1</b> NR. <del>A 455416</del>	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigegeben)		3. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
		und	
		<small>(Anzahl der betroffenen Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)</small>	
		4. Staat, Staatsgruppe oder Gebiet, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiete
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigegeben)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>1)</sup> ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (L, m <sup>3</sup> , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigegeben)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier <sup>2)</sup> _____ Art/Muster _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde _____ Ausstellender/e Staat/Gebiet <b>Bundesrepublik Deutschland</b> _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)	

1) Die zuzurechnenden Waren mit der Anzahl der Gegenstände oder „lose gerechnete“ anzuzeigen.

2) In der Bundesrepublik Deutschland (199) Ausfuhr zu erfüllen.

(gesetzliche Vorschrift: siehe für das jeweilige Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im D 30 <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/02014/index.html?lang=de>)

Bei WVB EUR.1 ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Sie entspricht den formellen Vorschriften ([http://www.ezv.admin.ch/pdf\\_linker.php?doc=D30\\_1\\_6\\_0\\_d](http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D30_1_6_0_d) , z.B. keine Farbfotokopie)
- Sie kann auch - in leserlicher Schrift - von Hand (mit Kugelschreiber oder Tinte, nicht aber mit Bleistift) ausgefüllt sein
- Korrekturen müssen von der Visumstelle beglaubigt sein
- Rubrik 1: hier können Angaben fehlen, wenn Name und Adresse aus Rubrik 12 hervorgehen
- Rubrik 2: die WVB muss im Rahmen eines Abkommens des jeweiligen Landes (oder der Ländergruppe) und der Schweiz oder der EFTA ausgestellt sein
- Rubrik 4 muss ausgefüllt sein (EG ist eine keine gültige Bezeichnung für die Europäische Gemeinschaft); haben die Waren Ursprung in verschiedenen Abkommensländern, so muss aus der Rubrik 4 in die Rubrik 8 verwiesen werden, wo für jede Ware das Ursprungsland angegeben werden muss  
<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/01737/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8ulmKDu36WenojQ1NTTjaXZngWfVpzLhmfhnappmmc7Zi6rZngCkkIN0hH1/bKbXrZ2lhtTN34al3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==&typ=.pdf>
- Nachträglich ausgestellte EUR.1 müssen den Vermerk „Issued Retrospectively“ in englischer Sprache in Rubrik 7 tragen
- Duplikate müssen den Vermerk „Duplicate“ in englischer Sprache in Rubrik 7 tragen
- Rubrik 11 muss original gestempelt sein
- Aus Rubrik 11 muss das Ausstellungsdatum hervorgehen
- Rubrik 12 muss eigenhändig unterschrieben sein
- das Ausstellungsland des EUR.1 (Stempel in Rubrik 11) muss mit dem Land übereinstimmen, wo die Rubrik 12 ausgefüllt worden ist

# WVB EUR-MED

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR-MED NR. <del>A 016618</del>	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen  und <small>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)</small>	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatsgruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiete
		7. Bemerkungen <input type="checkbox"/> Cumulation applied with <small>(Name des Landes/der Länder)</small> <input type="checkbox"/> No cumulation applied. <small>(Zutreffendes Feld ankreuzen.)</small>	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>1)</sup> ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m <sup>3</sup> , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster: _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde _____ Anzustellende/r Staat/Gebiet _____ <b>Bundesrepublik Deutschland</b> _____ <small>(Ort und Datum)</small> _____ <small>(Unterschrift)</small>		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. _____ <small>(Ort und Datum)</small> _____ <small>(Unterschrift)</small>	

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder Lose gesondert anzugeben.

2) in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausführer auszufüllen.

SPECIMENS

Zusätzlich zu den Bemerkungen für WVB EUR.1 ist Folgendes zu beachten:

- in Rubrik 7 muss der Vermerk bzgl. Kumulation ausgefüllt sein

# Ursprungszeugnis Form A

1. Goods consigned from (Exporter's business name, address, country)		Reference No <del>A 304350</del>							
2. Goods consigned to (Consignee's name, address, country)		<b>GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES</b> <b>CERTIFICATE OF ORIGIN</b> (Combined declaration and certificate) <b>FORM A</b>							
3. Means of transport and route (as far as known)		Issued in _____ (country) <span style="float: right;">See Notes overleaf</span>							
4. For official use		Specimens							
5. Item number	6. Marks and numbers of packages					7. Number and kind of packages; description of goods	8. Origin criteria (see Notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices
11. Certification						12. Declaration by the exporter			
It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.						The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in _____ (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the Generalized System of Preferences for goods exported to _____ (importing country).			
Place and date, signature and stamp of certifying authority						Place and date, signature of authorized signatory			

03.2003 20000 3030 32989220176

(gesetzliche Grundlage: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/946\\_39/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/946_39/index.html))

Beim Ursprungszeugnis Form A ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Guillochierung vorhanden (z.B. keine Farbfotokopie)
- von einer gültigen Visumstelle visiert  
([http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de))
- Korrekturen müssen von der Visumstelle beglaubigt sein
- Rubrik 8 muss entweder mit
  - „P“ oder
  - „W“ mit 4-stelliger H.S. Tarifnummer (sollte diese von der zu deklarierenden abweichen, so ist vorgängig das Zollamt zu kontaktieren)

ausgefüllt sein

- Rubrik 11 muss original gestempelt und eigenhändig unterschrieben sein
- Aus Rubrik 11 muss das Ausstellungsdatum hervorgehen
- Rubrik 12 muss ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben sein
  - Produktionsland muss mit Ausstellungsland des Form A übereinstimmen (Ausnahme: im Falle einer Kumulation im Rahmen der ASEAN-Staaten)
  - Als „Importing country“ muss generell die Schweiz angegeben sein. Die Europäische Gemeinschaft oder eines ihrer Länder oder Norwegen werden ebenfalls akzeptiert

# Rechnungserklärung im Rahmen von Freihandelsabkommen

(gesetzliche Vorschrift: siehe für das jeweilige Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im D 30 <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/02014/index.html?lang=de> )

Bei Rechnungserklärungen (RE) im Rahmen von Freihandelsabkommen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- RE müssen vom Ausführer selbst erstellt worden sein (Ausnahme: Freihandelsabkommen mit der Republik Korea und Singapur)
- RE müssen – mit Ausnahme solcher von Ermächtigten Ausführern – original unterschrieben sein
- Fehlt in einer RE der Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, so darf dieser – nach Rücksprache mit dem Aussteller der RE – hinzugefügt werden
- Der Text muss wortwörtlich den Vorschriften des jeweiligen Abkommens entsprechen ([http://www.ezv.admin.ch/pdf\\_linker.php?doc=D30\\_1\\_6\\_2\\_d](http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D30_1_6_2_d) )
- Die Nummer des Ermächtigten Ausführers muss am richtigen Ort innerhalb der RE aufgeführt sein ([http://www.ezv.admin.ch/pdf\\_linker.php?doc=D30\\_1\\_6\\_2\\_d](http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D30_1_6_2_d) )
- Haben die Waren, auf die sich die Erklärung auf der Rechnung bezieht, ihren Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, so sind in der Erklärung auf der Rechnung die Namen oder amtlichen Abkürzungen (<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/01737/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8ulmKDu36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnappmmc7Zi6rZnqCkkIN0hH1/bKbXrZ2lhtTN34al3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==&typ=.pdf> ) der betreffenden Länder anzugeben, oder es muss auf eine entsprechende Angabe auf der Rechnung verwiesen werden.  
Der Name oder die offizielle Abkürzung des jeweiligen Landes ist auf der Rechnung oder einem gleichwertigen Papier für jeden Warenposten anzugeben
- Waren ohne Ursprungseigenschaft dürfen in der RE nicht aufgeführt sein
- RE müssen in demjenigen Land ausgestellt worden sein, aus dem die Ware ausgeführt wird (dabei gilt die Europäische Gemeinschaft nicht als *ein* Land). Ausnahme: ein Ermächtigter Ausführer in der Europäischen Gemeinschaft habe von seiner Zollverwaltung die Bewilligung bekommen, auch für Sendungen aus einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft RE auszustellen
- RE dürfen auf fotokopierten Rechnungen aufgeführt sein, vorausgesetzt, sie sind original unterschrieben. Ausnahme: Ermächtigter Ausführer
- RE dürfen auf der Rückseite der Rechnung angebracht sein
- RE können auch auf einem Beiblatt aufgeführt sein, vorausgesetzt dieses Blatt gehört offensichtlich zur Rechnung; ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig
- Wenn die RE in Form einer Etikette angebracht worden ist, so muss die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl die Etikette als auch die Rechnung bedecken
- „EG“ ist keine gültige Bezeichnung für die Europäische Gemeinschaft

## **Rechnungserklärung EUR-MED**

Zusätzlich zu den RE im Rahmen von Freihandelsabkommen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Der Vermerk betreffend Kumulation muss in englischer Sprache angebracht sein
- Bei Sendungen von Waren, die die Ursprungseigenschaft auf der Grundlage einer Kumulierung oder auf einer anderen Grundlage erworben haben, muss es eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ermöglichen, eindeutig und zufrieden stellend zwischen Waren, die die Ursprungseigenschaft auf der Grundlage einer Kumulierung erworben haben, und Waren, die sie auf einer anderen Grundlage erworben haben, zu unterscheiden. Zum Beispiel:
  - Enthält die Rechnung oder ein anderes Handelspapier eine Erklärung, in der die Erzeugnisse aufgelistet sind, so muss auf der Rechnung bei jedem Erzeugnis jeweils der Vermerk „Cumulation applied with...“ bzw. „No cumulation applied“ angegeben sein, oder
  - enthalten die Papiere keine Erklärung, in der die Erzeugnisse aufgelistet sind, so muss auf diesen Papieren der Vermerk „Siehe Rechnung“ angegeben sein. Bei jedem Erzeugnis auf der Rechnung muss der Ausführer den Vermerk „Cumulation applied with,...“ bzw. „No cumulation applied“ angegeben haben.

## **Rechnungserklärung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer**

(gesetzliche Grundlage: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/946\\_39/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/946_39/index.html))

Bei diesen Rechnungserklärungen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Der Text muss wortwörtlich den Vorschriften entsprechen ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/946\\_39/app3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/946_39/app3.html) )
- sie müssen vom Ausführer selbst erstellt worden sein
- sie müssen eigenhändig unterschrieben sein
- sie müssen in demjenigen Land ausgestellt worden sein, aus dem die Ware ausgeführt wird
- RE aus Vietnam sind ungültig